

Forderungskatalog 2014

Der PVS fordert:

1. Rückkehr zum Regelstundenmaß von 24 Unterrichtsstunden

Seit nunmehr 20 Jahren gewähren Sachsens Lehrerinnen und Lehrer durch das Ableisten der von Ministerpräsident Biedenkopf initiierten "zeitlich befristeten" Arbeitszeiterhöhung dem Freistaat ein zinsloses Darlehen. Trotz der daraus resultierenden Belastung, weiterer hinzugekommener Aufgaben und sich ständig verschlechternder Arbeitsbedingungen gelang es ihnen, die Qualität der Bildung zu sichern und hervorragende Leistungen nachzuweisen. Sowohl im Interesse der weiteren Qualitätsentwicklung der sächsischen Gymnasien als auch der langfristigen Sicherung des Arbeitsvermögens der Kolleginnen und Kollegen ist es notwendig, zum Regelstundenmaß von 24 Unterrichtsstunden zurückzukehren.

2. Gestaltung eines fairen Altersüberganges: ATZ-Regelungen oder Modell 50+

Die unter den gegebenen Bedingungen vielfältigen Belastungen der Tätigkeit als Lehrer in Sachsen erschweren den Kolleginnen und Kollegen zunehmend das Unterrichten bis zum gesetzlichen Renteneintrittsalter. Zum Erhalt ihrer Arbeitskraft bleibt ihnen nur die Verminderung der Unterrichtsverpflichtung unter Verringerung ihres Einkommens verbunden mit sinkenden Rentenansprüchen.

In Würdigung ihrer Lebensarbeitsleistung verdienen sie flexible Altersübergangsregelungen mit fairen Konditionen, z. B. das Modell 50+ des PVS. Die dadurch notwendig werdende Einstellung von Berufsanfängern ermöglicht nicht nur die Verbesserung der Altersstruktur der Kollegien, sondern auch Innovationen in der gymnasialen Ausbildung.

3. Möglichkeit der Verbeamtung

Das Gymnasium ist die einzige direkt zum Hochschulstudium führende Institution. Dadurch übernehmen die Lehrerinnen und Lehrer mit ihrer Tätigkeit hoheitliche Aufgaben. Um diese in unabhängiger Amtsführung erfüllen zu können, benötigen sie den Schutz vor direkter Reglementierung und parteipolitischen Einflüssen. Die Verbeamtung der Lehrkräfte ermöglicht die Absicherung der verfassungsgemäßen Anforderungen an das Schulwesen.

4. Einführung der Erfahrungsstufe 6

Angestellte Lehrkräfte erhalten aufgrund der höheren Sozialabgaben deutlich weniger Nettolohn als verbeamtete. Die Einführung einer Erfahrungsstufe 6 kann die erhebliche Differenz im Einkommen tarifbeschäftigter Gymnasiallehrer und vergleichbarer Beamter verringern.

Nach einer Verbeamtung jüngerer Kolleginnen und Kollegen in Sachsen dient die zusätzliche Stufe durch ihre Ausgleichsfunktion außerdem dem sozialen Frieden in den Lehrerzimmern.

5. E 14 für mindestens 60% des Kollegiums

Gymnasiallehrer haben eine besondere Verantwortung in ihrer Lehrtätigkeit: Sie bereiten auf das Abitur vor und entwickeln die Studierfähigkeit ihrer Schülerinnen und Schüler, indem sie im Unterricht wissenschaftspropädeutisch arbeiten. Das exzellente Abschneiden der sächsischen Schülerinnen und Schüler bei bundesweiten Vergleichen ist im Wesentlichen der Qualität ihrer Lehrerinnen und Lehrer zu verdanken. Eine Höhergruppierung bedeutet die verdiente Würdigung ihrer Arbeit. Eine Eingruppierung von mindestens 60 Prozent der Gymnasiallehrer in die E 14 stellt einen ersten Schritt für eine perspektivische Höhergruppierung aller Gymnasiallehrer dar und steigert gleichzeitig die Attraktivität des Gymnasiallehrerberufs in Sachsen.

Forderungskatalog 2014

6. Entlastung von unnötiger Bürokratie zugunsten fachlich-pädagogischer Arbeit

Neben ihrer hohen Unterrichtsverpflichtung bewältigen die Kolleginnen und Kollegen an Sachsens Gymnasien vielfältige zusätzliche Aufgaben, die nicht direkt der Tätigkeit eines Lehrers zugeordnet werden können. Der Umfang und damit verbundene Zeitaufwand für verwaltungstechnische, organisatorische oder statistische Zusatzleistungen hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen und lässt jede Lehrkraft massive Arbeitsverdichtung spüren.

Um einen qualitativ hochwertigen Unterricht und effektives pädagogisches Wirken zu gewährleisten, müssen alle Anforderungen, die nicht im eigentlichen Zusammenhang mit einer Lehrtätigkeit stehen, hinterfragt und gegebenenfalls anderen Institutionen zugewiesen werden. Diese Maßnahme dient zudem der notwendigen Entlastung und Gesundheitsprophylaxe der Lehrerinnen und Lehrer.

7. Integration nur mit angemessener Begleitung und Erleichterung auf der Arbeitsebene und einem verbindlichen Klassenteiler in Höhe von maximal 22 Schülern

Aufgrund der steigenden Zahl von Schülern mit Förderbedarf wachsen die Anforderungen an die unterrichtenden Lehrer. Dabei erweisen sich nicht nur die unzureichende Ausbildung für Kinder mit Integrationsbedarf als problematisch, sondern vor allem die für einen Erfolg versprechende Umsetzung des Auftrages nicht genügenden Arbeits- und Lernbedingungen sowie die fehlende Unterstützung in Hinblick auf Verwaltungsvorgänge. Notwendig sind die Beratung durch eine voll ausgebildete Fachkraft, der Einsatz von Sozialarbeitern, z.B. auch für die Organisation der Hilfsmittel und in Bezug auf rechtliche Belange, eine für beide Geschlechter ausreichende Anzahl von Pflegepersonal und ein angemessener Ausgleich des Mehraufwandes der Lehrer. Sowohl das Bearbeiten von Anträgen im Zusammenhang mit Integration als auch das Herausgeben der Bescheide müssen an den Schuljahresablauf und dessen Planung gekoppelt werden. Das in Klassen mit Integrationskindern verstärkt notwendige Ausbalancieren der Interessen und Fähigkeiten jedes Einzelnen erfordert das Anpassen der Gruppenstärke auf 12, der Mindestschülerzahl auf 18 und des Klassenteilers auf 20, höchstens 22 Schüler.

8. Unterricht am Gymnasium prinzipiell nur durch entsprechend qualifizierte Lehrkräfte

Die Lehrtätigkeit am Gymnasium setzt eine den spezifischen Anforderungen der Arbeit in dieser Schulform entsprechende Ausbildung voraus. Diese beinhaltet die Qualifizierung in Bezug auf das Unterrichten nach schulformbezogenen Prinzipien, die professionelle Gestaltung von Lernprozessen sowie die Didaktik und Methodik des Unterrichtsfaches. Des Weiteren bilden Kenntnisse zu Erziehung, Diagnostik, Beratung, Betreuung, Förderung und Beurteilung eine wesentliche Grundlage eigenverantwortlichen Unterrichtens.

Der Einsatz von Quer- oder Seiteneinsteigern führt zur Minderung der Qualität der Bildung und weiteren Demontage des Berufsstandes. Die Deckung des Lehrkräftebedarfs an Gymnasien erfordert konstruktives Handeln der politisch Verantwortlichen, z. B. in Bezug auf Einstellungen, auf die Überprüfung der Zugangsvoraussetzungen und Eignungsprüfungen der Hochschulen in Mangelfächern wie Musik und Kunst oder auch der Frage nach Anreizen zur Aufnahme einer Tätigkeit im ländlichen Raum. Diese Einschätzung bestätigen sowohl die Zahl der Lehramtsstudierenden als auch die allein bis zum Sommer 2014 in Sachsen zu erwartenden über 1000 Absolventen mit einem Abschluss für das höhere Lehramt.

Forderungskatalog 2014

9. Vertretungsreserve an jedem Gymnasium

Das den Gymnasien zugewiesene Arbeitsvolumen genügt nicht, um einen lang- oder auch nur kurzfristigen Ausfall von Kolleginnen und Kollegen zu kompensieren. Die mangelnden Personalressourcen zur vollständigen und fachgerechten Absicherung des Unterrichts räumt der Freistaat mit dem Ausreichen unterschiedlicher Programme ein. Diese können jedoch aufgrund ihrer Anlage den Ansprüchen gymnasialer Bildung nicht gerecht werden. Schulfremde, kurzfristig eingesetzte Vertretungslehrer kennen weder die spezielle Schulsituation, die Arbeit und Absprachen in den Fachschaften oder mit Eltern noch das Schülerklientel mit seinen spezifischen Besonderheiten. Reines Abhalten von Unterricht bzw. bloße Wissensvermittlung verbunden mit zusätzlicher Belastung des Stammpersonals sind die Folgen.

Stattdessen müssen Reserven für Vertretungen an jeder einzelnen Schule in Form eines Stundenpools im Umfang von mindestens 5 % ihres Gesamtarbeitsvermögens bereitgehalten werden.

10. Rückkehr zum zweijährigen Referendariat

In Zeiten stetig wachsender Anforderungen an den Gymnasiallehrerberuf stellt die Verkürzung der Ausbildungszeit einen Rückschritt für den Bildungsstandort Sachsen dar. Die hohe Qualität der Lehrerausbildung in Sachsen ist gefährdet. Der Abschluss der universitären Ausbildung ist zukünftig so zu organisieren, dass das Referendariat nahtlos zu Beginn eines Schuljahres aufgenommen werden kann.

Somit entfallen die großen Schwierigkeiten bei der schulorganisatorischen Umsetzung der derzeitigen Regelung.

Darüber hinaus gilt es, den zweiten Ausbildungsabschnitt so zu verändern, dass der sächsische Abschluss in allen Bundesländern als Gymnasiallehrausbildung im Einstiegsamt A 13 anerkannt wird.

Beschluss GV 02.12.2013